focus ÉGALITÉ HANDICAP

FOCUS Nr. 8, Dezember 2012

Editorial

Die UNO Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) soll auch in der Schweiz ratifiziert werden! Dies entspricht der Schweizer Tradition, internationale Übereinkommen zum Schutze der Menschenrechte zu ratifizieren und ernst zu nehmen. Die Ratifizierung ist unbedingt nötig, um das Recht von Menschen mit Behinderung, selbstbestimmt am gesellschaftlichen Leben teilhaben zu können, zu stärken.

Der Bundesrat hat heute einen wichtigen Schritt in diese Richtung gemacht. Gestützt auf die Ergebnisse der von Dezember 2010 bis April 2011 durchgeführten Vernehmlassung, wonach die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer die Ratifizierung der UNO-BRK vollumfänglich oder zumindest im Grundsatz begrüsst, hat er heute die Botschaft zur UNO-BRK zuhanden des Parlaments verabschiedet. Dieses wird sich voraussichtlich ab Frühjahr 2013 damit befassen.

Als Abonnent des FOCUS erhalten Sie ab heute den „Spezialnewsletter UNO-BRK“, welcher Sie über alle Neuigkeiten im Zusammenhang mit der Ratifizierung dieser Konvention durch die Schweiz informieren wird. Wie auch vorliegende Ausgabe wird der FOCUS weiterhin über Entwicklungen im Zusammenhang mit dem bestehenden Schweizer Behindertengleichstellungsrecht berichten, so insbesondere über Fälle aus der Praxis der Fachstelle Égalité Handicap.

Das Team der Fachstelle Égalité Handicap wünscht Ihnen sehr angenehme Feiertage.

Caroline Hess-Klein

Leiterin der Fachstelle Égalité Handicap

Impressum

focus - Égalité Handicap

Erscheint auf Deutsch und Französisch.

Text
Gabriela Blatter (gb), Iris Glockengiesser (ig) und Caroline Hess-Klein (chk).

Redaktion
Fachstelle Égalité Handicap

Übersetzung
Mikaela Viredaz (Französisch)

Design
cobin media, Zürich

Herausgeberin
Fachstelle Égalité Handicap, Marktgasse 31, 3011 Bern, info@egalite-handicap.ch, www.egalite-handicap.ch

Inhalt

Editorial 1
Impressum 2
Inhalt 3
Aus der Praxis von Égalité Handicap 4
Hürden auf dem Weg zum definitiven Führerausweis. 4
Kommunikationsassistenz für Gespräche mit Behörden 6
Bärenpark Bern: neuste Entwicklung 9
Neuerungen bei Post-Vollmachten ab 2013 10
Freud und Leid bei der Berufswahl. 11
Nachteilsausgleich an Universitäten 13
Schweiz 17
Lobby UNO-Behindertenrechtskonvention 17
Änderung der Bestimmungen über die Wehrpflicht von Menschen mit Behinderung 19

Aus der Praxis von Égalité Handicap

Hürden auf dem Weg zum definitiven Führerausweis

Zur Erlangung des definitiven Führerausweises müssen obligatorische Weiterbildungskurse besucht werden. Für Menschen mit Hörbehinderung stellt sich die Frage, wer für die Dolmetscherkosten dieser Kurse aufkommen muss, wenn die IV die Kosten nicht übernimmt.

ig. Seit 2005 gibt es in der Schweiz den Führerausweis auf Probe. Dieser wird in einem ersten Schritt für die Dauer von 3 Jahren ausgestellt. Innerhalb dieser drei Jahre müssen obligatorische Weiterbildungskurse besucht werden. Deren Ziel ist es, die Fahrzeuglenker/innen in der Erkennung und Vermeidung von Gefahren sowie in umweltschonendem Fahren zu schulen. Die Kurse beinhalten sowohl theoretische als auch praktische Teile, ebenso wie Gruppengespräche. Zur Absolvierung der Kurse ist es somit unabdingbar, dass die Teilnehmenden die Kursinhalte verstehen und sich mit den anderen Teilnehmenden bzw. dem/der Kursleiter/in verständigen können.

Menschen mit einer Hörbehinderung, welche diese obligatorischen Weiterbildungskurse besuchen wollen, sind folglich häufig auf die Unterstützung eines/einer Gebärdensprachdolmetschers/in angewiesen. Werden diese Kurse aber nicht zum Zweck der beruflichen Weiterbildung absolviert, so übernimmt die Invalidenversicherung die Kosten des/der Dolmetschers/in nicht. Daher ist es für viele Personen mit Hörbehinderung aus Kostengründen nicht möglich, die Kurse zu besuchen und ihnen bleibt der Erwerb des Führerausweises verwehrt.

Nun stellt sich die Frage, wer – in jenen Fällen, in denen die IV nicht zahlt – verpflichtet ist, die Kosten der Dolmetscher/innen zu übernehmen.

Rechtliche Beurteilung aus Sicht der Fachstelle Égalité Handicap

Die obligatorischen Weiterbildungskurse wurden im Rahmen der Einführung des Führerausweises auf Probe (Art. 15a Strassenverkehrsgesetz, SVG) festgelegt. Die Kurse werden vom Bundesrat vorgeschrieben, deren Durchführung liegt aber in der Zuständigkeit der Kantone (Art. 15a Abs. 2 lit. b SVG iVm Art. 27g Verkehrszulassungsverordnung, VZV).

Das Bundesamt für Strassen ASTRA hat Weisungen über die Gestaltung der Weiterbildungskurse erlassen, darin allerdings keine Bestimmungen zur behindertengerechten Ausgestaltung der Kurse aufgenommen.

Die Fachstelle Égalité Handicap sieht in den obligatorischen Weiterbildungskursen Dienstleistungen des Bundes, die in den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes fallen (Art. 3 lit. e BehiG; SR 151.3). Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung liegt vor, wenn diese nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen für Menschen mit Behinderung möglich ist (Art. 2 Abs. 4 BehiG). Besteht eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung des Gemeinwesens, so kann bei der zuständigen Verwaltungsbehörde verlangt werden, dass der Dienstleister die Benachteiligung beseitigt oder unterlässt (Art. 8 Abs. 1 BehiG).

Müssten Personen mit Hörbehinderung für die Kosten eines/einer Gebärdensprachdolmetschers/in selbst aufkommen, so läge eine erschwerte Inanspruchnahme einer Dienstleistung im Sinne von Art. 2 Abs. 4 iVm 3 lit. e BehiG vor. Für den direkten Kontakt mit Behörden des Bundes sieht Art. 11 Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV; SR 151.31) ausdrücklich vor, dass auf Verlangen einer hörbehinderten Person die nötigen Vorkehrungen getroffen werden müssen, damit diese die Behörde aufsuchen und mit den Vertreter/innen der Behörde kommunizieren kann. Die Kosten für den/die Dolmetscher/in muss die Behörde übernehmen (vgl. Erläuterungen zur BehiV, S. 11: „[…] es obliegt der zuständigen Stelle, einen Gebärdendolmetscher zu beauftragen […]“). Analog dazu ist der Bund verpflichtet, die Kosten für Gebärdensprachdolmetscher/innen bei obligatorischen Weiterbildungskursen gemäss Art. 15a SVG zu übernehmen.

Zusammenfassend besteht somit aufgrund der Bestimmungen des BehiG die Verpflichtung des Bundes, die obligatorischen Weiterbildungskurse im Rahmen des Erwerbs des definitiven Führerausweises für Menschen mit Hörbehinderung zugänglich zu gestalten und die Übernahme der Kosten zu regeln.

Die Fachstelle Égalité Handicap wandte sich an das ASTRA und verlangte die Schaffung eines benachteiligungsfreien Zugangs von Menschen mit Behinderung zu den obligatorischen Weiterbildungskursen, z.B. mittels entsprechender Weisung, welche klar darlegen sollte, wer für die Zurverfügungstellung des/der Dolmetschers/in und die Kostenübernahme zuständig ist. Das ASTRA weigerte sich zwar eine neue Weisung zu erlassen, wies aber darauf hin, dass Menschen mit Hörbehinderung gestützt auf Art. 150 Abs. 6 Verkehrszulassungsverordnung (VZV, SR 741.51) eine Ausnahmebewilligung erhalten und damit vom Kursbesuch befreit werden könnten. Im Sinne der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung werde das ASTRA für diese Verfügung künftig keine Gebühr mehr erheben.

Die vom ASTRA angebotene Lösung ist zwar nicht vollständig zufriedenstellend, dennoch muss sie als verhältnismässig akzeptiert werden.

Kommunikationsassistenz für Gespräche mit Behörden

Die Bestimmungen über eine behindertengerechte Kommunikation zwischen Behörden und einer Person mit Behinderung gelten nicht nur für die Gebärdensprache. Auch für Personen mit einer schweren Sprachbehinderung sollte eine adäquate Kommunikationsassistenz bei Gesprächen beigezogen werden.

ig. Martin (Name geändert) ist infolge einer infantilen Cerebralparese in seiner sprachlichen Ausdrucksfähigkeit stark eingeschränkt. Diese Behinderung hat zur Folge, dass seine Sprache für Aussenstehende, die ihn nicht gut kennen, kaum verständlich ist. Es mag vor allem dies der Grund sein, warum Martin von vielen Seiten als unfähig beurteilt wird, seinen Willen zu äussern. Martin wurde 1994 entmündigt und Herr Winter (Name geändert) als sein Vormund eingesetzt.

Herr Winter hat der Fachstelle Égalité Handicap von Problemen in der Kommunikation mit der Vormundschaftsbehörde berichtet. So wurde Martin in Fragen, die seinen Alltag betreffen, trotz ausdrücklichem Ersuchen durch seinen Vormund nicht um seine Meinung gefragt und sämtliche Anfragen um einen kommunikationsunterstützten Umgang mit Martin wurden abgelehnt. Um künftig eine Kommunikation zu ermöglichen, welche die Rechte von Martin berücksichtigt, hat sein Vormund die Fachstelle um eine rechtliche Einschätzung gebeten.

Rechtliche Beurteilung durch die Fachstelle Égalité Handicap

Kann Martin seinen Willen äussern?

Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob Martin trotz seiner Behinderung in der Lage ist, seinen Willen zu äussern und wenn ja, wie eine an seine Behinderung angepasste Kommunikation zu gestalten ist.

Dass Martin fähig ist, seinen Willen zu äussern, ergibt sich schlüssig aus einem psychiatrischen Bericht und aus Befragungen, die ein Anwalt im Zuge von Beurteilungen der Zufriedenheit von Martin mit seinem Vormund, durchgeführt hat. Diese Befragungen hatten auf Wunsch des Vormundes, jedoch ohne dessen Beteiligung stattgefunden. Die Vormundschaftsbehörde hätte von sich aus keine derartigen Befragungen durchgeführt. Das psychiatrische Gutachten führt aus, dass Martin zwar nicht über eine abstrakte Denkweise verfügt, jedoch durchaus in der Lage ist, seine Meinung und insbesondere seine Zustimmung bzw. Ablehnung zu Vorgängen, die seinen Alltag betreffen, zu äussern. Folglich müssen seine Willensäusserungen berücksichtigt werden. Dies wiederum kann nur durch die Unterstützung einer Person erfolgen, die Martin gut genug kennt, um seine Sprache zu verstehen und ihm Dinge verständlich übersetzen zu können. Dies ergibt sich aus den Erfahrungen, die

sowohl der Psychiater, als auch der Rechtsanwalt in ihren Gesprächen mit Martin unter Beizug einer Kommunikationsassistenz gemacht haben. Dort hatte sich jeweils gezeigt, dass mit der entsprechenden Kommunikationsassistenz und einem den Bedürfnissen von Martin angepassten Gespräch, dieser sehr gut in der Lage ist, seine Meinung und seine Bedürfnisse zum Ausdruck zu bringen.

Rechtliche Grundlagen für die Anpassung der Kommunikation

Die Notwendigkeit der Anpassung der Kommunikation einer Behörde an die Bedürfnisse einer Person mit Behinderung ergibt sich sowohl aus dem Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung (BV) als auch aus den Bestimmungen des Behindertengleichstellungsgesetzes (BehiG) und der dazugehörigen Behindertengleichstellungsverordnung (BehiV).

Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung (BV) verbietet jegliche Diskriminierung aufgrund einer Behinderung. Diese Bestimmung bindet alle staatlichen Behörden und verpflichtet diese – im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips – unter Umständen auch dazu, adäquate Massnahmen zur Kompensation einer Benachteiligung zu ergreifen. Wird diese Bestimmung verletzt, können sich Menschen mit Behinderung bei der zuständigen Behörde direkt auf diese Bestimmung berufen.

Seit dem 1. Januar 2004 ist das Behindertengleichstellungsgesetz mit der dazugehörigen Behindertengleichstellungsverordnung in Kraft. Dieses Gesetz hat zum Zweck, Benachteiligungen zu verhindern, zu verringern oder zu beseitigen, denen Menschen mit Behinderungen ausgesetzt sind (Art. 1 BehiG). Der Geltungsbereich des BehiG umfasst unter anderem grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen der Gemeinwesen (Art. 3 lit. e BehiG). Eine verbotene Benachteiligung von Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme einer solchen Dienstleistung liegt gemäss BehiG dann vor, wenn diese für sie nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist (Art. 2 Abs. 4 BehiG). In einem solchen Fall steht der behinderten Person ein Beschwerderecht zu (Art. 8 Abs. 1 BehiG).

Die Notwendigkeit der Anpassung der Kommunikation einer Behörde an die Bedürfnisse einer Person mit Behinderung ergibt sich aus dem Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung, dem Behindertengleichstellungsgesetz und der Behindertengleichstellungsverordnung.

Für den Bund wurde diese Frage sogar ausdrücklich geregelt: Art. 14 BehiG verpflichtet die Behörden, im Verkehr mit der Bevölkerung auf die besonderen Anliegen der Hör- und Sprachbehinderten Rücksicht zu nehmen. Die nötigen Vorkeh-

rungen müssen getroffen werden, damit ihre Kommunikation sichergestellt wird (Art. 11 BehiV). Demzufolge hat eine sprach- oder hörbehinderte Person das Recht, sich in der Gebärdensprache an die Behörde zu wenden und Informationen in dieser Sprache zu erhalten, falls sie ihr Bedürfnis im Voraus gemeldet hat. Es obliegt der zuständigen Stelle, einen Gebärdensprachdolmetscher zu beauftragen und die Kosten dafür zu übernehmen, falls innerhalb des Personals niemand diese Sprache beherrscht.

Aus diesen Bestimmungen folgt die Pflicht des Bundes, der Kantone und der Gemeinden, ihre Dienstleistungen den Bedürfnissen von Menschen mit Behinderung anzupassen. Denn auf der Ebene der Kantone und der Gemeinden wirkt sich das verfassungsrechtliche Diskriminierungsverbot gleich aus. Kantone und Gemeinden haben dafür zu sorgen, dass Menschen mit Behinderung die von ihnen anerbotenen Dienstleistungen ohne Erschwernisse in Anspruch nehmen können, wenn notwendig durch die Übernahme der Organisation und der Kosten eines Gebärdensprachdolmetschers oder einer Gebärdensprachdolmetscherin.

Zusammenfassend bedeutet dies im Fall von Martin, dass er einerseits die Gelegenheit erhalten muss, seine Meinung zu äussern. Andererseits ist die Behörde dazu angehalten, in Analogie zu den Bestimmungen für Gebärdensprachdolmetscher, eine Kommunikation sicherzustellen, welche es ermöglicht, dass sich Martin sowohl verständigen kann, als auch verstehen kann, was ihm mitgeteilt wird. Da es für seine Bedürfnisse keine ausgebildeten Dolmetscher/innen gibt und auch innerhalb der Behörde niemand über ausreichende Kompetenz verfügt für Martin zu dolmetschen (dies, weil dazu erwiesenermassen eine ihm nahe stehende Person notwendig ist), erscheint der Einsatz einer Kommunikationsassistenz, wie z.B. bei den Befragungen durch die Rechtsanwaltskanzlei oder den Psychiater, die einzige Möglichkeit eine Kommunikation zu ermöglichen, welche die Rechte von Martin wahren kann.

Die Fachstelle Égalité Handicap hat eine entsprechende rechtliche Stellungnahme verfasst, welche dem Antrag des Vormundes an die Vormundschaftsbehörde auf Kommunikationsassistenz für künftige Gespräche beigelegt wurde. Die Vormundschaftsbehörde hat in Folge das Recht von Martin auf Kommunikationsassistenz im Grundsatz anerkannt. Es bleibt allerdings abzuwarten, wie und in welchem Umfang die Behörde künftig bereit ist, dieses Recht von Martin auch in die Praxis umzusetzen.

Bärenpark Bern: neuste Entwicklung

Der Bärenpark in Bern ist seit seiner Eröffnung im Jahr 2009 noch immer nicht zugänglich. Die zuständigen Behörden weigern sich nach wie vor, ein umfassendes Konzept zur Zugänglichkeit umzusetzen.

gb. Der Bärenpark in Bern ist seit seiner Eröffnung ein touristisches Wahrzeichen der Stadt mit einem grossen Besucheraufkommen. Er wurde gebaut und eröffnet, ohne dass ein Konzept zur Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderung vorhanden war; dies sollte nachträglich erfüllt werden. Bis heute, notabene 3 Jahre nach Eröffnung, ist dies noch immer nicht geschehen. Die ganze Thematik ist geprägt von jahrelangen leeren Versprechungen der zuständigen Behörden, internen Querelen, unzähligen Debatten der involvierten politischen Stellen und diversen Projektplänen.

Als öffentlich zugängliche Anlage war der Bärenpark bei seiner Neuerstellung gemäss Behindertengleichstellungsrecht (Art. 8 Abs. 2 Bundesverfassung, dem Behindertengleichstellungsgesetz und den anwendbaren kantonalen Bauvorschriften) hindernisfrei zu gestalten. Seit der Erteilung der Baubewilligung am 24. September 2007 sind die Stadtbauten Bern in der Pflicht, die Hindernisfreiheit des neuen Bärenparks sicherzustellen – bis heute jedoch ohne Ergebnis.

Dagegen, resp. gegen ein völlig ungenügendes Konzept, welches nur eine Teilzugänglichkeit mittels eines Treppenlifts vorsieht und von den Stadtbauten im Sommer 2012 in Form eines Baugesuchs eingereicht wurde, ging eine Einsprache der Behindertenorganisation Procap ein, unterstützt durch die Fachstelle Égalité Handicap.

Der von den Stadtbauten vorgesehene Treppenlift wäre zu langsam, für Gehbehinderte an Krücken unbenutzbar, und er verenge den Zugang so, dass es bei grossem Besucherandrang gefährlich werden könnte. Zudem löse er die Höhenüberwindung zwischen dem alten Bärengraben und der Plattform auf halber Höhe des Klösterlistutzes nicht.

Die Einsprache ist zurzeit noch hängig. Sobald der Entscheid vorliegt, werden wir über das weitere Vorgehen informieren.

Neuerungen bei Post-Vollmachten ab 2013

Seit April 2012 erhebt die Post eine Gebühr bei den Post-Vollmachten. Dies hat Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung auf Dauervollmachten angewiesen sind.

ig. Ausgehend von einem Einzelfall wurde die Fachstelle Égalité Handicap darauf aufmerksam gemacht, dass die Post seit April 2012 neu eine Gebühr für Vollmachten für die Abholung avisierter Sendungen erhebt. Grundsätzlich kann die Einführung einer Gebühr für die Vollmacht wohl nicht beanstandet werden, erbringt die Post doch auch eine Gegenleistung. Für Menschen mit Behinderung, die aufgrund ihrer Behinderung darauf angewiesen sind, dass sie andere Personen bevollmächtigen können, ihre Post abzuholen, stellt dies jedoch eine mittelbare Benachteiligung dar. Die Dienstleistungen der Post fallen in den Geltungsbereich des Behindertengleichstellungsgesetzes (Art. 3 lit. e BehiG). Daher dürfen Menschen mit Behinderung bei der Inanspruchnahme der Dienstleistungen der Post nicht benachteiligt werden. Eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme einer Dienstleistung vor, wenn diese für Behinderte nicht oder nur unter erschwerenden Bedingungen möglich ist (Art. 2 Abs. 4 BehiG).

Die Fachstelle Égalité Handicap hat mit der Post Kontakt aufgenommen, um sie auf die Problematik aufmerksam zu machen und eine Lösung zu finden.

Grundsätzlich weist die Post daraufhin, dass es neben der Dauervollmacht noch andere Möglichkeiten zur Abholung avisierter Sendungen gibt: die zweite Zustellung, die Nachsendung, die Verlängerung der Abholfrist oder eine notariell beglaubigte Vollmacht, welche die Abholung von Postsendungen explizit umfasst. Personen, die bisher eine Dauervollmacht hatten, werden mit der nächsten Rechnung auf alle bestehenden Alternativmöglichkeiten zur gebührenpflichtigen Dauervollmacht hingewiesen.

Einmalvollmacht

Die Post wird aber zusätzlich – auch ausgehend von anderen Einwänden gegen die neue Gebühr – ab Januar 2013 die „Einmalvollmacht“ einführen. Diese ist kostenlos. Um die Einmalvollmacht nutzen zu können, muss man sich einmalig auf der Homepage der Post registrieren (Login Post). Mit den Angaben auf dem Abholschein, kann man über Internet eine bevollmächtigte Person angeben, welche die avisierte Postsendung abholen kann. Die Einmalvollmacht wird auch über das Telefon angeboten.

Die Einmalvollmacht ist als erster Schritt anzusehen, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung beim Thema Postvollmachten zu reduzieren. Da die Einmalvollmacht sowohl Vor- als auch Nachteile gegenüber der gebührenpflichtigen Dauervollmacht hat, wurde mit der Post vereinbart, im Sommer 2013 ein Standortgespräch zu führen, um die Praxistauglichkeit der neuen Lösung aus der Sicht von Menschen mit Behinderung zu besprechen. Daher ersuchen wir, von dieser Problematik betroffene Personen, sich bei positiven und negativen Erfahrungen mit der neuen Einmalvollmacht bzw. mit der Abholung von Postsendungen durch Bevollmächtigte an sich, an die Fachstelle Égalité Handicap zu wenden. Wir werden die Erfahrungen sammeln und mit der Post diskutieren.

Freud und Leid bei der Berufswahl

Eine Tetraplegikerin erlebt bei ihrem Versuch, einen Beruf zu erlernen und damit selbständig für sich sorgen zu können, das Auf und Ab des schweizerischen Behindertenrechts.

ig. Frau Moser (Name geändert) ist Tetraplegikerin und hat einen grossen Wunsch: Sie möchte Lehrerin werden. Daher bewirbt sie sich an einer Pädagogischen Hochschule für den Lehrgang für Lehrpersonen der Sekundarstufe 1. Mögliche Probleme sieht sie beim Fach „Technisches und Textiles Gestalten“ auf sich zukommen, da sie aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage sein wird, dieses Fach auch praktisch auszuüben. Sie wendet sich daher an die Beratungsperson für Chancengleichheit an der Fachschule um abzuklären, welche Möglichkeiten sie hat, trotz ihrer körperlichen Beeinträchtigung zu studieren und ihren Traumberuf zu erlernen. Zur rechtlichen Abklärung dieser Frage wendet sich die zuständige Person an die Fachstelle Égalité Handicap.

Rechtliche Einschätzung der Fachstelle Égalité Handicap

Frau Moser ist aufgrund ihrer Behinderung nicht in der Lage, die praktischen Arbeiten des Fachs „Technisches und Textiles Gestalten“ auszuüben und kann daher weder die entsprechenden Übungen im Unterricht noch die Abschlussprüfung am Ende des Semesters in praktischer Hinsicht ablegen. Folglich könnte sie das Studium nicht abschliessen und müsste einen anderen Beruf wählen.

Im schweizerischen Behindertengleichstellungsrecht ist für derartige Fälle der sogenannte „Nachteilsausgleich“ vorgesehen. Dies bedeutet, dass Menschen mit Behinderung einen rechtlichen Anspruch darauf haben, dass behinderungsbedingte Nachteile in der Aus- und Weiterbildung ausgeglichen werden (Art. 2 Abs. 5 BehiG). Laut bundesgerichtlicher Rechtsprechung darf es durch die gewährten Anpassungen zu keiner Herabsetzung der Anforderungen kommen. Dies wäre der

Fall, wenn die Anpassungsmassnahme Fähigkeiten betrifft, welche für die Ausübung der fraglichen Tätigkeit – d.h. jener Tätigkeit, zu deren Ausübung das erfolgreiche Bestehen der Prüfung qualifiziert – von *zentraler* Bedeutung sind. (Wichtig ist es daher auch von Anpassungen und nicht von Erleichterungen zu sprechen). So kann z.B. einer Person mit einer Konzentrationsschwäche mehr Zeit gewährt werden, oder ein Studierender mit Sehbehinderung kann einen Computer für die schriftliche Prüfung verwenden. Da jede Behinderung individuell ist, gibt es auch keinen pauschalen Nachteilsausgleich, sondern muss in jedem Einzelfall entschieden werden mit welchen Massnahmen die behinderungsbedingten Nachteile ausgeglichen werden können.

Nachteilsausgleich bedeutet, dass Menschen mit Behinderung einen rechtlichen Anspruch darauf haben, dass behinderungsbedingte Nachteile in der Aus- und Weiterbildung ausgeglichen werden.

Anwendung im konkreten Fall

Im Fall von Frau Moser wurde eine Sitzung mit der Institutsleitung, der Beratungsperson der Hochschule und Frau Moser durchgeführt, um die Möglichkeit eines Nachteilsausgleiches für das Fach „Technisches und Textiles Gestalten“ zu erörtern. Insbesondere ging es um die Frage, ob dieses Fach auch theoretisch geprüft werden könnte, um die Befähigung von Frau Moser zu beurteilen, dieses Fach später einmal zu unterrichten. Erfreulicherweise konnte eine Einigung mit der Institutsleitung erreicht werden, die sich bereit erklärte, die Prüfungen für Frau Moser „nur“ theoretisch durchzuführen. Es wurde vereinbart, dass die Dozierenden aufgefordert werden sollen, den entsprechenden Leistungsausweis anders anzubieten, z.B. durch Gestalten am Computer.

Dieser Fall zeigt sehr gut, dass mit einem gemeinsamen Gespräch und dem nötigen Willen der Weg zu einem selbst gewählten Beruf auch für Menschen mit einer schweren Behinderung offen stehen kann.

Leider wurde die Freude von Frau Moser kurz nach diesem Erfolgserlebnis schwer gedämpft. Die IV verweigerte ihr die Finanzierung des Studiums, da sie die Chance von Frau Moser, später einen pädagogischen Beruf auszuüben, als zu gering einschätzte. Hier stellt sich die Frage, ob die IV den von ihr vertretenen Grundsatz „Arbeit vor Rente“ auch tatsächlich ernst meint! Frau Moser hat viel unternommen um einen Beruf zu erlernen, die Abklärungen mit der Hochschule sind positiv verlaufen und es kann davon ausgegangen werden, dass sie das Studium abschliessen würde – und nun blockierte die IV die Ausbildung… Frau Moser hat sich jedoch

gegen diesen Entscheid der IV zur Wehr gesetzt und es konnte schliesslich eine Kompromisslösung mit der IV gefunden werden, die es ihr erlaubt, die Ausbildung zu absolvieren.

Nachteilsausgleich an Universitäten

Universitäten sind öffentlich rechtliche Anstalten des Kantons. Als solche sind sie an das Diskriminierungsverbot in Art. 8 Abs. 2 der Bundesverfassung (BV) gebunden. Dieses verbietet direkte und indirekte Diskriminierungen aufgrund einer körperlichen, psychischen oder geistigen Behinderung in Gesetzgebung und Gesetzesanwendung und richtet sich an alle Ebenen des Gemeinwesens – somit auch an die Universitäten als kantonale Bildungseinrichtungen. Eine indirekte Benachteiligung liegt vor, wenn die Schlechterstellung zwar nicht direkt an der Behinderung anknüpft, aber diese sich aus den praktischen Auswirkungen einer an sich neutral formulierten Regelung ergeben. Kann diese Benachteiligung nicht qualifiziert gerechtfertigt werden, so liegt eine verbotene indirekte Diskriminierung von Menschen mit Behinderung im Sinne des Diskriminierungsverbotes vor.

Als Folge des Diskriminierungsverbotes müssen die Universitäten im Rahmen der Verhältnismässigkeit ihr Angebot so gestalten, dass es von Menschen mit Behinderung benachteiligungsfrei in Anspruch genommen werden kann. Dies umfasst sowohl Massnahmen, welche die Durchführung der Lehrveranstaltung betreffen, als auch Fragen der Prüfungsgestaltung. Die Verhältnismässigkeit der Anpassungsmassnahmen muss dabei im Einzelfall ermittelt werden.

Fall 1: Ein Student mit Hörbehinderung benötigt für sein Studium die Unterstützung einer Gebärdensprachdolmetscherin. Es stellt sich die Frage, wer für die Kosten aufkommen muss, bis die IV den entsprechenden Antrag genehmigt hat.

ig. Peter (Name geändert) möchte Biologie studieren. Er ist seit seiner Geburt hörbehindert und daher für das Studium auf die Unterstützung durch eine/n Gebärdensprachdolmetscher/in angewiesen. In einer Woche beginnt das Studium und Peter hat bereits einen Antrag auf Kostenübernahme an die IV gestellt. Doch bisher hat er noch keinen Bescheid erhalten – weder einen positiven noch einen negativen.

Da die Zeit drängt, wendet sich Peter an die Fachstelle der Universität, welche auch für Studierende mit Behinderung Beratung anbietet. Er möchte wissen, ob die Universität für die Dolmetscherkosten aufkommt – zumindest solange die IV nicht zahlt. Die Fachperson bei der Beratungsstelle ist zum ersten Mal mit dieser Frage konfrontiert und wendet sich daher an die Fachstelle Égalité Handicap mit der Bitte um rechtliche Beurteilung.

Rechtliche Beurteilung durch die Fachstelle Égalité Handicap

Die Frage der Kostenübernahme beantwortet das Diskriminierungsverbot der Bundesverfassung dahingehend, dass jedenfalls die betroffene Person mit Behinderung nicht dazu verpflichtet werden kann, die Kosten zu tragen. Andernfalls läge eine Benachteiligung bei der Inanspruchnahme von Aus- und Weiterbildung vor. Darüber hinaus sagt das Behindertengleichstellungsrecht nicht, welche Institution des Gemeinwesens konkret zur Übernahme der Kosten verpflichtet ist.

Der Anspruch von Studierenden mit Behinderung auf benachteiligungsfreien Zugang zum Angebot der Universität darf nicht davon abhängig gemacht werden, aus welcher „Kasse“ die Massnahmen bezahlt werden.

Daher muss in jedem Fall geprüft werden, welche Leistungen der IV der betroffenen Person zukommen. Wird durch die Leistungen der IV die Benachteiligung der Betroffenen nicht oder nicht genügend beseitigt, ist im Rahmen der Verhältnismässigkeit zu beurteilen, welche Kosten die Universität zu übernehmen hat. Der Anspruch von Studierenden mit Behinderung auf benachteiligungsfreien Zugang zum Angebot der Universität darf nicht davon abhängig gemacht werden, aus welcher „Kasse“ die Massnahmen bezahlt werden (vgl. BGE 135 I 49 E6.3).

Im Fall von Peter bedeutet dies, dass die Universität bis zur Übernahme der Kosten durch die IV für den/die Gebärdensprachdolmetscher/in aufkommen muss. Da Peter bereits einen Antrag an die IV gestellt hat und davon ausgegangen werden kann, dass dieser in Kürze und positiv beantwortet werden wird, erscheint es in diesem Fall auch verhältnismässig, dass die Universität für die Übergangszeit für die *gesamten* Kosten aufkommt.

Fall 2: Einem Studenten mit Epilepsie wird in Aussicht gestellt, dass ihm trotz bestandener Prüfungen die Creditpunkte nicht angerechnet würden, weil er zu viel fehle.

gb. Herr Keller (Name geändert) ist sinnesbehindert und hat zudem Epilepsie. In seinem Studium führt dies zu Unterbrechungen, da er behinderungsbedingt häufig abwesend ist. Für die Absenzen erhält er immer ein Arztzeugnis, welches er den zuständigen Stellen überreicht. Bei den meisten Fächern wird eine Mindestpräsenz vorgeschrieben, dies ist je nach Fach anders geregelt und liegt zum Teil im Ermessen der Professor/innen.

Herr Keller absolvierte die Prüfungen wie die anderen Studierenden auch und hat diese bestanden. Als Ausgleich für sein häufiges Fehlen wurden von ihm Zusatzaufgaben, wie bspw. mehrseitige schriftliche Arbeiten, verlangt. Sowohl die Prüfungen als auch die Zusatzaufgaben hat Herr Keller bestanden resp. genügende Noten dafür erhalten.

Die Universität teilt Herrn Keller nicht desto trotz mit, dass ihm die Punkte, die es im Normalfall bei Bestehen gibt, nicht angerechnet würden, da er zu viel gefehlt habe.

Er wendet sich in der Folge an die Fachstelle Égalité Handicap und bittet um eine Beurteilung dieses Vorgehens der Universität im Blickwinkel des Behindertengleichstellungsrechts.

Rechtliche Beurteilung durch die Fachstelle Égalité Handicap

In casu ist die Regelung über die maximal tolerierten Absenzen zu überprüfen: Die Regelung sieht keine spezielle Bestimmung für Studierende mit Behinderung vor, sondern gilt für alle Studierenden der Universität gleichermassen. Diese Regelung ist somit neutral formuliert, wirkt sich aber in der Praxis besonders benachteiligend auf Personen aus, die – wie Herr Keller – wegen ihrer Behinderung regelmässig und häufig fehlen. Es sind keine sachlich qualifizierten Gründe ersichtlich, welche diese Benachteiligung zu rechtfertigen vermögen. Dies umso weniger, als den Absenzen von Herrn Keller insofern bereits Rechnung getragen wurde, als er zusätzliche Anforderungen erfüllen musste (Zusatzaufgaben, schriftliche Arbeiten). Die Universität diskriminiert somit Herrn Keller indirekt und muss in seinem Fall eine Ausnahme machen: trotz vermehrten behinderungsbedingten Absenzen darf sie ihm die Creditpunkte bei Bestehen der Prüfungen nicht verweigern.

Herr Keller wird versuchen, mit dieser Argumentation das erneute Gespräch mit seinen Professoren zu suchen. Sollte dies nicht klappen, steht ihm die Möglichkeit offen, gegen die Benotung mittels Beschwerde vorzugehen.

Weiterführende Informationen

Die Homepage „Hindernisfreie Hochschule“ zeigt auf, wie bestehende Hindernisse an den Hochschulen abgebaut werden können, um die gesetzlichen Vorgaben zu erfüllen. Sie richtet sich primär an die Verantwortlichen an den Hochschulen, ist aber auch für (potentielle) Studierende von Bedeutung: www.hindernisfreie-hochschule.ch

Der Leitfaden zur Selbstevaluation der ZHAW soll es Hochschulen ermöglichen bzw. erleichtern, zu überprüfen, ob ihre Hochschule den Vorgaben eines benachteiligungsfreien Zugangs für Studierende und Mitarbeitende mit Behinderung entspricht.

10 Empfehlungen von AGILE für eine hindernisfreie Hochschule.

Schlussbericht „Bestandsaufnahme hindernisfreie Hochschule“, ZHAW 2010 (nur in deutscher Sprache)

Schweiz

Lobby UNO-Behindertenrechtskonvention

Der Bundesrat hat am 19. Dezember die Botschaft zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UNO-BRK) verabschiedet. Die Fachstelle Égalité Handicap, der Gleichstellungsrat und die DOK haben mit der Lobbyarbeit im Parlament begonnen.

chk. Die UNO-BRK will die Rechte von Menschen mit Behinderung besonders hervorheben, konkretisieren und dadurch besser schützen. Seit ihrer Verabschiedung im Jahr 2006 wurde sie von 126 Staaten ratifiziert, darunter insbesondere von allen Mitgliedstaaten der Europäischen Union sowie der Europäische Union selbst.

In der Schweiz wurde von Dezember 2010 bis April 2011 die Vernehmlassung zu dieser Konvention durchgeführt. Nun hat der Bundesrat am 19. Dezember 2012 gestützt auf die Vernehmlassungsresultate die Botschaft zur UNO-BRK zur Kenntnis genommen und zuhanden des Parlaments verabschiedet.

Die nächsten Schritte auf dem Weg zur Ratifizierung

Im Frühjahr wird die – zurzeit noch nicht festgelegte – zuständige Kommission des Erstrates über die UNO-BRK debattieren. Im Sommer 2013 könnte der Erstrat darüber bestimmen, im Herbst 2013 der Zweitrat. Eine Ratifizierung der Konvention durch die Schweiz im 2013 scheint momentan eine realistische Perspektive zu sein. Zur Erreichung dieses Ziels ist zuvor allerdings Überzeugungsarbeit, insbesondere bei Mitgliedern der CVP, FDP und BDP unabdingbar. Denn auch wenn die Vernehmlassung offensichtlich grundsätzlich breite Unterstützung für die UNO-BRK gezeigt hat, hat sie gleichzeitig auch (vorhersehbare) Widerstände ans Licht gerückt (siehe dazu FOCUS Nr. 4/Juni 2011).

Lobbyarbeit konkret

Eine Arbeitsgruppe UNO-BRK der Fachstelle Égalité Handicap, des Gleichstellungsrates und der DOK koordiniert und leistet zurzeit die nötige Lobbyarbeit. Im November 2012 wurde an zahlreiche Organisationen im Behindertenwesen ein Toolkit verschickt, welches über die UNO-BRK informiert und Argumente für die Überzeugungsarbeit vermittelt. Das Toolkit besteht aus dem Konventionstext, einem Dokument mit häufig gestellten Fragen (FAQ) sowie einer Power Point Prä-

sentation. Die Zurverfügungstellung dieses Toolkits ist mit dem Aufruf verbunden, sich für die Ratifizierung der UNO-BRK zu engagieren und Gelegenheiten zu schaffen und zu ergreifen, insbesondere mit National- sowie Ständerät/innen diesbezüglich ins Gespräch zu kommen.

Ende November 2012 fand zudem in Bern ein Ausbildungsnachmittag statt, an dem Personen mit Behinderung, die sich konkret für die Lobbyarbeit im Bundeshaus engagieren wollen, ihre Kenntnisse in Sachen UNO-BRK und Lobbyarbeit vertiefen konnten. Dieser Nachmittag wurde von der Arbeitsgruppe UNO-BRK durchgeführt.

Ab heute gibt die Fachstelle Égalité Handicap einen UNO-BRK Spezialnewsletter heraus, welcher die Abonnent/innen über alle wichtigen Angelegenheiten im Zusammenhang mit der Konvention informieren wird. Der Newsletter wird an alle Bundesparlamentarier/innen, an die Medien sowie an die Organisationen im Behindertenwesen und weitere Interessierte verschickt.

Spezialnewsletter BRK

Tragen auch Sie zur Ratifizierung der UNO-BRK bei!

Informieren Sie sich auf der Website der Fachstelle Égalité Handicap über den Inhalt der Konvention und alle Neuigkeiten in diesem Zusammenhang. Drücken Sie ganz konkret Ihre Unterstützung zur Konvention durch Ihr „Like “ für die Facebook Seite der Fachstelle aus.

JA zur UNO-BRK heisst:

- **JA zur autonomen Teilhabe von Menschen mit Behinderung am gesellschaftlichen Leben!**
- **NEIN zu ihrer Ausgrenzung und zur Verletzung ihrer Menschenwürde!**

Die UNO-BRK braucht Ihre Unterstützung!

Zur Vertiefung

Botschaft UNO-BRK

Bericht Vernehmlassungsergebnisse UNO-BRK

Medienmitteilung des Bundesrates vom 19.12.2012

EH Website UNO-BRK

EH UNO-BRK Facebook Seite

Änderung der Bestimmungen über die Wehrpflicht von Menschen mit Behinderung

Mit 1. Januar 2013 treten gesetzliche Änderungen in Kraft, die es Menschen mit Behinderung unter gewissen Umständen erlauben werden, trotz medizinischer Untauglichkeit einen Militärdienst zu leisten.

ig. Am 30. April 2009 hatte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) entschieden, dass die Schweiz mit ihrer gesetzlichen Regelung zur Wehrpflichtersatzabgabe das in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verankerte Diskriminierungsverbot verletzt. Das Gericht war bei einer Person, die an Diabetes erkrankt war, jedoch trotz ihres Leidens mehrfach ihre Bereitschaft zur Leistung von Militärdienst deklariert hatte, zum Schluss gelangt, dass diese Person durch die gesetzliche Regelung und Praxis diskriminiert wird; und zwar einerseits gegenüber schwer behinderten Menschen, welche von der Ersatzpflicht befreit sind; und andererseits gegenüber Personen, die aus Gewissensgründen Zivildienst leisten können und dann ebenfalls von der Ersatzpflicht befreit sind.

Änderung der VMBDD

Am 1. Januar 2013 wird nun eine Änderung der Verordnung über die medizinische Beurteilung der Diensttauglichkeit und der Dienstfähigkeit (VMBDD) in Kraft treten, die es Personen, welche aus medizinischer Sicht als militär- und schutzdienstuntauglich beurteilt werden und ersatzpflichtig sind, unter gewissen Voraussetzungen erlauben wird, Militärdienst zu leisten.

Die Einteilung der Stellungspflichtigen in "tauglich" und "untauglich" wird beibehalten, ebenso die Regelungen zum Wehrpflichtersatz.

Neu können jedoch Personen,

- die aus medizinischen Gründen als militär- und schutzdienstuntauglich erklärt werden (bzw. durch einen speziellen Entscheid in der Beurteilung zurückgestellt werden),
- daher ersatzpflichtig sind

und

- ihren Dienstwillen ausdrücklich schriftlich (!) erklärt haben, als "militärdiensttauglich nur für besondere Funktionen, mit Auflagen" beurteilt werden.

Dies geschieht durch eine spezialisierte medizinische Untersuchungskommission. Die betroffenen Personen können dann von dieser Kommission als Betriebssoldat in eine Formation Ausbildung und Support eingeteilt werden. Die Anforderungen

des zu leistenden Dienstes müssen auf die zivile Tätigkeit und die körperlichen und geistigen Fähigkeiten der betroffenen Person abgestimmt werden. Dabei können durch den/die vorsitzende/n Arzt/Ärztin verbindliche Auflagen gemacht werden (Anhang I E.)

Personen, die aus medizinischen Gründen als militär- und schutzdienstuntauglich erklärt werden und ersatzpflichtig sind, müssen unbedingt ihren Dienstwillen schriftlich (!) erklären.

Im Grundsatz begrüssenswert

Die Änderung ist grundsätzlich zu begrüssen, dennoch erscheinen einige Punkte unklar:

- Die Bestimmung ist als "Kann" Bestimmung formuliert und es ist an keiner Stelle der Verordnungsänderung ersichtlich, welche Umstände dazu führen können, dass die betroffenen Personen weiterhin ersatzpflichtig bleiben.

- Es ist nur vorgesehen, dass die betroffenen Personen als Betriebssoldaten eingesetzt werden. Soweit ersichtlich, handelt es sich dabei vorwiegend um Arbeiten der Instandhaltung – also primär um Reinigungsarbeiten, Schneeräumen, Garten- und Forstarbeiten bis zu Maurerarbeiten (vgl. http://www.miljobs.ch/jobs-a-z/detail/job/18/show/).

- Die Anforderungen des zu leistenden Dienstes sollen auf die zivile Tätigkeit abgestimmt werden – es ist davon auszugehen, dass damit die Berücksichtigung der Fähigkeiten der Person hinsichtlich ihres erlernten Berufs zu verstehen ist. Wurde noch kein Beruf erlernt, so darf dies jedoch nicht zu Ungunsten der betroffenen Person ausgelegt werden. Eine Begrenzung auf Personen, die einen „normalen Beruf" ausüben, wie dies das VBS in seiner Medienmitteilung vom 14.11.2012 versucht, wird sicherlich nicht zulässig sein, da dies auch für Personen ohne Behinderung keine Voraussetzung für die Ausübung des Militärdienstes ist. Abgesehen davon stellt sich die Frage was das VBS unter einem "normalen Beruf" versteht...

Es bleibt abzuwarten wie diese neue Regelung in der Praxis umgesetzt wird.

Dies bedeutet, dass Personen, die aus medizinischen Gründen an der Rekrutierung als militär- und schutzdienstuntauglich erklärt werden, ihre unbedingte Dienstwilligkeit mittels Beschwerde gegen den Bescheid beweisen müssen. Falls sie bereits die Wehrpflichtersatzabgabe bezahlen, müssen sie gegen den nächsten Zahlungsbescheid Einsprache erheben und ihre Dienstwilligkeit anführen. Sofern

sie die vorgeschriebene Altersgrenze noch nicht überschritten haben, können auch diese Personen den gesamten Militärdienst leisten.

Weiterführende Informationen

Änderung der VMBDD

Medienmitteilung des VBS vom 14.11.2012

Urteil Glor vom 30.4.2009